

federführendes Amt:	Büro Kreistag
Antragssteller:	Dezernat II
Datum:	28.03.2018

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Kreisausschuss (012/2018)	24.01.2018	abgesetzt
Kreisausschuss (012.1/2018)	21.03.2018	
Kreistag	11.04.2018	

Betreff:**Neufassung Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Hauptsatzung des Landkreises Oder-Spree.

Sachdarstellung:

Die Hauptsatzung hat seit dem Jahr 2008 vier Änderungen erfahren, zuletzt mit Beschluss des Kreistages vom 29.03.2017. Des Weiteren gibt es Regelungshinweise des Ministeriums des Innern und für Kommunales. Da bei dieser Gelegenheit auch redaktionelle Verbesserungen vorgenommen werden sollen, ist die Hauptsatzung gänzlich neu zu beschließen.

Im vorberatenden Kreisausschuss am 12.03.2018 gab es zum Entwurf der Hauptsatzung eine Diskussion zu einzelnen Regelungen der Hauptsatzung (BV 012.1/2018).

Im Nachgang wird der wesentliche Diskussionsverlauf dargestellt und wie folgt kurz skizziert.

Frau Kilian bittet um das Wort und bringt zum Ausdruck, dass die Beschlussfassung verfrüht sei, da hierzu eine Diskussion in den Ausschüssen, z. B. zu „§ 17 - entfällt“, notwendig sei und die Hintergründe für die Entscheidung erläutert werden müssten. Ihrer Kenntnis nach hätten sich die Senioren diesbezüglich bereits an den Landrat gewandt. Sie beantrage insofern die Zurückverweisung in die Ausschüsse.

Herr Buhrke führt aus, dass die Bestellung der Beigeordneten des Landrates Anlass zur Überarbeitung der Hauptsatzung gewesen sei und das Ministerium einige nicht gesetzeskonforme Punkte bemängelt habe. Gesetzesänderungen und Gerichtsurteile seien Grundlage hierfür.

Ggf. sollten die Punkte mit Beratungsbedarf (z. B. über die Beiräte) herausgetrennt und aufgearbeitet werden, so dass diese nach außen zu vertreten sind. So könne die Beschlussfassung über die Vertretungsregelung der Beigeordneten, ein Hauptpunkt der Beanstandungen, vorgenommen werden, da hierzu keine Diskussion notwendig sei.

Herr Hilke befürwortet den Antrag der SPD-Fraktion, da bisher keine Diskussion stattgefunden habe und das Thema der Beiräte in den Sozialausschuss gehöre (nebst BV 021/2018).

Herr Buhrke bittet, im Protokoll festzuhalten, dass diese beiden Punkte in den Sozialausschuss zurückverwiesen werden und eine überarbeitete Vorlage in den Kreistag überwiesen wird.

Herr Dr. Pech:

- Beratungsbedarf besteht zu mehreren Punkten. Sollte eine Beschlussfassung im Kreistag notwendig sein, könne diese nur in einer geänderten Fassung erfolgen, die den Abgeordneten im Vorfeld übersandt wird.

Herr Dr. Stiller:

- Es ist nicht sinnvoll, Einzelheiten zu beschließen und die Satzung zur Beschlussfassung mehrmals auf der TO zu haben. Wann würde eine redaktionelle Änderung vorgenommen werden und wann würde eine geordnete Variante vorliegen?

Er beanstandet einige Begriffe, die veraltet seien, z. B. die Bezeichnung „Behinderte“.

Er beanstandet weiter die Begriffe: § 4 Abs. 2, erster Anstrich – Geschäfte bis zu einem Wert ...und zweiter Anstrich – Ankäufe bis zu einem Wert, könnten ersetzt werden mit Verkäufe und Ankäufe. Geschäfte seien u. a. auch Ankäufe.

Im Interesse der Bürger, die über die Beteiligung der Kommunen informiert werden möchten, sei die Aufnahme einer Beteiligungssatzung notwendig, als Ersatz für § 17.

Derzeit keine Zustimmung.

Frau Prof. Dr. Böhm bittet um Klärung: Was ist ein Beirat und welche politische Bedeutung und Funktion hat er? Die Bedeutung der Hauptsatzung und die Anbindung der Belange der Seni-oren stelle sich im Moment zusammenhanglos bzw. unklar dar.

Herr Dr. Zeschmann: § 4 Abs. 2 : „Es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung“, zu allgemein, darunter könnte man alles verstehen und § 3, erster Anstrich ... soweit es sich um eine Veräußerung ... wird darauf hingewiesen, dass ... soweit es sich nicht um eine Veräußerung ... heißt.

Plädiert für Zurückstellen

Herr Dr. Pech: Fragt nach, ob Termine für die Beschlussfassung beachtet werden müssen und ggf. ein früher zu beschließender Teil der Satzung herausgetrennt werden sollte.

Herr Buhrke betont, dass das Ziel sei, mit den Beiräten im Anschluss die Einzelheiten zu diskutieren. Die Regelung in der bisherigen Satzung sei nicht vollzogen worden. Wenn man einen Beirat in der Hauptsatzung definiere, dann solle er auch unter diesen Voraussetzungen arbeiten.

Die neue Satzung schafft Möglichkeiten.

Frau Kilian führt aus, dass es nicht unschädlich sei, die Satzung im Juni-Kreistag zu beschließen, um die Diskussion und Überarbeitung führen zu können, so dass dieser TOP nicht zweimal auf der Tagesordnung steht.

Frau Prof. Dr. Böhm spricht sich dafür aus, die Schreiben des MIK allen Abgeordneten zur Verfügung zu stellen, so dass nachvollziehbar sei, welche Änderungen gefordert wurden.

Herr Lindemann ergreift das Wort und bittet zu beachten, dass die Streichung des § 17 nicht dazu führt, die Arbeit der Beiräte einzuschränken. Vielmehr biete die neue Regelung einen größeren Handlungsspielraum. Man könne die Rechte detailliert in der Richtlinie nachlesen.

Er schlage vor, die Einwendungen zu prüfen, die redaktionellen Veränderungen vorzunehmen und die Satzung überarbeitet dem Kreistag zur Beschlussfassung vorzulegen.

Herr Hilke schließt sich der Auffassung von Frau Prof. Dr. Böhm an und bittet darum, in der Begründung deutlich herauszustellen, was vom Ministerium moniert wurde. Bisher erschließe sich aus der Sachdarstellung nicht, warum die Änderungen vorgenommen wurden.

Herr Buhrke sichert die Übersendung der vom Ministerium geforderten Änderungen zu.

Sodann bittet Herr Lindemann um Abstimmung darüber, die überarbeitete Fassung dem Kreistag zur Beschlussfassung zuzuleiten.

In Umsetzung der Zusicherung werden die Hinweise und Ausführungen des MIK zur Hauptsatzung den Abgeordneten übergeben.

Im Weiteren werden die Hinweise und Bedenken aus dem Kreisausschuss aufgegriffen und berücksichtigt.

Zum Schwerpunkt der Diskussion im Kreisausschuss bezüglich des § 17 (Beiräte) bleibt die bis dato geltende Fassung der Hauptsatzung bestehen. Um allerdings der Forderung des MIK nachzukommen, die Einrichtung von Beiräten (vgl. § 19 BbgKVerf) eindeutig festzulegen, wird in Abs. 1 Satz 2 der Vorschrift das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt. Gleichwohl werden gemäß den Festlegungen im Kreisausschuss § 17 der Hauptsatzung und die Richtlinie des Seniorenbeirates (BV 021/2018) dem Ausschuss für Soziales und Gesundheit zur weiteren Beratung vorgelegt.

Soweit die „alte“ Regelung zu den Beiräten in der minimal abgeänderten Fassung den Intentionen der Abgeordneten entspricht, hätte die vorgesehene Befassung des Sozialausschusses mit den Hauptsatzungsänderungen lediglich eine bestätigende Funktion.

Falls eine andere Regelung in der Sache gewünscht wird, kann der Änderungsbedarf ohne Zeitdruck eruiert und diskutiert werden und mündet dann in eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung in der Sitzung des Kreistages am 20.06.2018.

Die weiteren Änderungen der Hauptsatzung:

In **§ 3 Abs. 5** wurde gestrichen, da eine Streichung des § 15 Abs. 6 Satz 2 BbgKVerf angekündigt ist und ein Ausschluss der Briefabstimmung bei Bürgerentscheiden nicht mehr zeitgemäß ist.

In **§ 4 Abs. 1** ist der Halbsatz zu streichen, weil es oberhalb von 500 T€ keine Geschäfte der laufenden Verwaltung geben kann. Bezüglich der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist anzuführen, dass es sich hier um einen unbestimmten Rechtsbegriff handelt, welcher für die jeweilige Kommune bzw. Landkreis entsprechend auszulegen ist. Nach ständiger Rechtsprechung handelt es sich dabei um Angelegenheiten, die von untergeordneter Bedeutung sind und nach feststehenden Regelungen in regelmäßiger Wiederkehr erledigt werden.

Hinsichtlich der verwendeten Formulierung „Geschäfte über Vermögensgegenstände“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich hier um eine Terminologie aus der Kommunalverfassung handelt, deren Anwendung insbesondere dem § 28 Abs. 2 Nr. 17 BbgKVerf geschuldet ist und die wegen der Abgrenzung der Zuständigkeiten beibehalten werden muss.

In **§ 4 Abs. 3 1. Spiegelstrich** wird der Halbsatz ergänzt, weil die Veräußerung von Gegenständen unter Wert kein Geschäft der laufenden Verwaltung ist.

In **§ 4 Abs. 3 2. Spiegelstrich** wurden in Abgrenzung zum Kreisausschusses die Zuständigkeit des Landrates für Ankäufe von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 100 T€ festgelegt. Die Formulierung „Ankäufe von Vermögensgegenständen“ ist dem Satzungsmuster des Landkreistages entnommen und findet in einer Vielzahl von Hauptsatzungen Anwendung. Diese Formulierung entspricht der inneren Systematik des § 4 und sollte beibehalten werden.

Die Zuständigkeit des Landrates in **§ 4 Abs. 3 4. Spiegelstrich** für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen wird auf 100 T€ heraufgesetzt. Dieser Höchstbetrag passt sich in das System der Verantwortlichkeiten des § 4 Abs. 3 ein und stärkt die Verwaltung an dieser Stelle in ihren Entscheidungen.

§ 6 Abs. 2 letzter Teilsatz und in Abs. 4 Satz 3 wird der Verweis auf das Vertretungsverbot gestrichen, weil die Regelung des § 23 BbgKVerf zum Vertretungsverbot durch die Entscheidung des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg vom 19.10.2012 für unwirksam erklärt worden ist.

§ 10 Abs. 1 Buchst. e) ist zu streichen, weil der Ausschluss der Öffentlichkeit in Prüfungsangelegenheiten gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf regelmäßig nicht darauf beruht, dass es sich um eine Prüfungsangelegenheit handelt, sondern darauf, dass im Rahmen der notwendigen Einzelfallprüfung eine ohnehin nach den Buchstaben a) bis d) erfasste, den Ausschluss der Öffentlichkeit rechtfertigende Angelegenheit (z.B. Personalsache oder Bauantrag) behandelt wird.

Der Kreisausschuss in **§ 13 Abs. 1** ist zu streichen. Die freiwillig gebildeten Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben; eine Vorbereitung von Entscheidungen des Kreisausschusses durch beratende Ausschüsse ist gesetzlich nicht vorgesehen. Beratende Ausschüsse können sich nur mit Angelegenheiten befassen, die in die Zuständigkeit des Kreistages fallen.

Angesichts der strikt weiblichen Formulierung des Landesgleichstellungsgesetzes, dessen Aufgaben in die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten fallen, und der auch sonst geübten kommunalen Satzungspraxis soll die Formulierung in **§ 15** angepasst werden.

Die Belange der Senioren und der Menschen mit Behinderungen sollen im Landkreis zudem künftig außerhalb der Hauptsatzung noch detaillierter in einer Richtlinie geregelt werden. Diese gilt es in enger Zusammenarbeit von Verwaltungsleitung und Kreistag abzustimmen. Demzufolge ist **§ 16** sprachlich anzupassen.

§ 19: Bei den Ämtern des Ersten Beigeordneten und der weiteren Beigeordneten handelt es sich um Ämter im statusrechtlichen Sinne, deren Amtsbezeichnung sich unmittelbar aus der BbgKVerf (§§ 56, 59 BbgKVerf) ergibt. Deshalb sollen die Amtsbezeichnungen in § 19 entsprechend angepasst werden.

Die Festlegung der Reihenfolge der weiteren Stellvertretung soll zukünftig durch Beschluss des Kreistages festgelegt werden (s. BV- Nr.: 013/2018), was mit Blick auf Organisations- und Strukturveränderungen gegenüber einer zu veröffentlichenden Satzungsregelung mehr Flexibilität gewährleistet.

Die Zuständigkeit des Kreistages in Personalangelegenheiten (**§ 20**) wird deutlicher gefasst und an die Regelungen einer Vorgängersatzung angepasst. So wird nunmehr klargestellt, dass der Kreistag auch über die Einstellung von Amtsleitern und vergleichbaren Führungskräften entscheidet, wenn diese nicht den Beamtenstatus erhalten. Unabhängig von der Eingruppierung in die Entgelttabelle wird der Kreistag bei der Besetzung von Funktionen mit Personalführungsbefugnis, die in der Hierarchieebene direkt dem Landrat oder einem Dezernenten unterstellt sind, beteiligt.

Auf Hinweis des MIK werden in § 21 Abs. 2 zur Klarstellung die „ortsüblichen Bekanntmachungen“ mit einbezogen. Damit regelt die Hauptsatzung alle im Land Brandenburg bekannten kommunalen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsformen.

§ 23 regelt das Inkrafttreten der neuen Hauptsatzung und das Außerkrafttreten der alten Bestimmungen.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen:
Hauptsatzung – Nachvollzug der Änderungen
Hauptsatzung neu LOS